

Gesellschaftsvertrag

der

**Stadtwerke Hünfeld
Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

mit dem Sitz in 36088 Hünfeld

in der Fassung vom 12.06.2024

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt die Firma:

„Stadtwerke Hünfeld Gesellschaft mit beschränkter Haftung“

(2) Sitz der Gesellschaft ist Hünfeld.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens sind nach der Hessischen Gemeindeordnung zulässige

a) wirtschaftliche Betätigungen

a. die Versorgung mit Strom, Gas, Wasserstoff und Wärme durch Erzeugung, Speicherung, Einspeisung und Vertrieb,

b. die Versorgung mit Wasser,

c. die Einrichtung und der Betrieb eines öffentlichen Personennahverkehrs und von Parkeinrichtungen;

b) nicht wirtschaftliche Betätigungen

a. der Betrieb von Bädern;

b. die Vorhaltung von Leitungen zur Breitbandversorgung

c) mit den Haupttätigkeiten nach a) und b) verbundene Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit diesen erbracht werden.

(2) Die Gesellschaft kann im Rahmen der Tätigkeiten nach Abs. 1 öffentliche und private Unternehmungen erwerben, errichten, als Gesellschaft aufnehmen, pachten, verpachten, betreuen, sich daran beteiligen oder deren Betriebsführung übernehmen, soweit die Hessische Gemeindeordnung dies zulässt.

(3) Die Gesellschaftsorgane sind im Rahmen der Gesetze in besonderer Weise dem Unternehmensgegenstand verpflichtet und haben die Interessen des Gesellschafters als Unternehmensinteressen wahrzunehmen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.800.000,00 € (in Worten: eine Million achthunderttausend Euro).
- (2) Die Stadt Hünfeld ist alleinige Gesellschafterin. Sie hält sechs Geschäftsanteile mit folgenden Nennbeträgen:

Geschäftsanteil Nr. 1	184.000,00 €
Geschäftsanteil Nr. 2	10.000,00 €
Geschäftsanteil Nr. 3	82.000,00 €
Geschäftsanteil Nr. 4	724.000,00 €
Geschäftsanteil Nr. 5	200.000,00 €
Geschäftsanteil Nr. 6	600.000,00 €

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder.

§ 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Zusammensetzung und Bestellung der Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Die Bestellung zum Geschäftsführer soll auf längstens fünf Jahre erfolgen; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Der Abschluss, die Änderung sowie die Kündigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern obliegen der Gesellschafterversammlung.

§ 8 Vertretung

- (1) Sofern nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Einzelnen oder allen Geschäftsführern kann abweichend von Absatz 1 Satz 2 durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Einzelnen oder allen Geschäftsführern kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 9 Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates. Die Geschäftsverteilung unter mehreren Geschäftsführern ist in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und Geschäftsleitung geregelt. Diese beschließt der Aufsichtsrat, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt.

§ 10 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen fakultativen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes, des Betriebsverfassungsgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes keine Anwendung finden.
- (2) Dem Aufsichtsrat gehören an:
 - vier Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
 - drei Mitglieder des Magistrats, davon der Bürgermeister und der Erste Stadtrat der Stadt Hünfeld kraft Amtes, sofern sie nicht als Geschäftsführer bestellt wurden

Die nicht kraft Amtes angehörigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Bürgermeisters. Wurde der Bürgermeister zum Geschäftsführer bestellt, obliegt das Vorschlagsrecht dem Ersten Stadtrat. Wurde auch dieser zum Geschäftsführer bestellt, obliegt das Vorschlagsrecht demjenigen Mitglied des Magistrats, das nach § 47 HGO zur Vertretung des Bürgermeisters berufen ist. Bei der Zuordnung von Aufsichtsratsmandaten ist die Gesellschafterversammlung bezogen auf die zu wählenden Mitglieder an die politischen Mehrheitsverhältnisse in der Stadtverordnetenversammlung mit der Maßgabe gebunden, dass eine Sitzverteilung entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen - ohne Berücksichtigung von Listenverbindungen - gemäß § 55 HGO erfolgt.

Soweit danach Mandate einer Fraktion zustehen, kann diese hierauf zugunsten der Mitglieder einer anderen Fraktion verzichten.

Der Vorschlagsberechtigte holt zur Erarbeitung seines jeweiligen Wahlvorschlages die Vorschläge der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen ein. Er soll

diesen entsprechen, soweit dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Die Fraktionen sollen im Rahmen ihrer Vorschläge zunächst ihre Vorsitzenden berücksichtigen, sofern dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

Der Vorschlagsberechtigte soll darauf hinwirken, dass möglichst alle größeren Fraktionen im Aufsichtsrat vertreten sind, insbesondere wenn sie keine Vertretung in der Gesellschafterversammlung haben.

- (3) Gleichzeitig mit der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder kann die Gesellschafterversammlung für jedes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied wählen, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt.
- (4) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder gewählt sind. Sie endet in jedem Falle mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort.
- (5) War für die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Magistrat oder zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld oder eine sonstige Eigenschaft bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat bzw. mit dem Verlust der zugrunde gelegten Eigenschaft. Ein ausscheidendes Aufsichtsratsmitglied führt, falls kein Ersatzmitglied für das betreffende Mitglied gewählt worden ist (Abs. 3), seine Amtsgeschäfte so lange fort, bis ein Nachfolger gewählt ist (Abs. 8).
- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied, welches durch Gesellschafterbeschluss bestellt worden ist, kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch einen Gesellschafterbeschluss mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Dies erfolgt nur aus wichtigem Grund.
- (7) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.
- (8) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus und ist kein Ersatzmitglied bestellt, so wählt die Gesellschafterversammlung nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger. Dieser soll der gleichen Fraktion, die das ausscheidende Mitglied benannt hat, angehören.
- (9) Für die Amtszeit von Ersatzmitgliedern gilt § 10 (4) Satz 2.
- (10) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Entstehende Auslagen werden durch ein Sitzungsgeld abgegolten.

§ 11

Vorsitz, Aufsichtsratssitzungen, Beschlussfassung, Ausführung von Beschlüssen

- (1) Gehört der Bürgermeister dem Aufsichtsrat an, ist er oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats der Stadt Hünfeld Vorsitzender des Aufsichtsrates. Gehört der Bürgermeister dem Aufsichtsrat nicht an, ist der Erste Stadtrat Vorsitzender, sofern er dem Aufsichtsrat angehört.

Andernfalls wird der Vorsitzende aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt.

Gehört der Bürgermeister dem Aufsichtsrat an, ist Stellvertretender Vorsitzender der Erste Stadtrat, sofern er dem Aufsichtsrat angehört und nicht vom Bürgermeister zum

Vorsitzenden bestimmt wurde. Wurde der Erste Stadtrat vom Bürgermeister zum Vorsitzenden bestimmt, ist der Bürgermeister Stellvertretender Vorsitzender. Gehören der Bürgermeister oder der Erste Stadtrat dem Aufsichtsrat nicht an oder verzichten diese auf den Stellvertretenden Vorsitz, wird der Stellvertretende Vorsitzende aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

- (2) Der Aufsichtsrat wird von dem Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Er soll in der Regel mindestens einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsführung aufgestellt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung des Aufsichtsratsmitglieds unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (3) Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von der Geschäftsführung oder mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Ist der Aufsichtsrat zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Der Vorsitzende, dem bei Stimmengleichheit eine zweite Stimme zusteht, ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, von dieser Gebrauch zu machen. Dasselbe gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden, falls der Vorsitzende an der Beschlussfassung nicht teilnimmt.
- (6) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse des Aufsichtsrates auch durch Einholung schriftlicher oder fernmündlicher (mit schriftlicher Bestätigung) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (7) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Hünfeld Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ abgegeben.
- (8) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern sie vom Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung nicht unmittelbar betroffen ist oder der Aufsichtsrat etwas Gegenteiliges beschließt.
- (9) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (10) Der Aufsichtsrat kann Sachkundige mit beratender Stimme zu Sitzungen oder einzelnen Beratungspunkten hinzuziehen.

§ 12

Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates

Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem den Vorsitz führenden Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Ein einzelnes Mitglied kann Auskunftserteilung nur an den gesamten Aufsichtsrat fordern.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegen ferner:
1. Prüfung des Jahresabschlusses mit Lagebericht und der Ergebnisverwendung und Abgabe der Stellungnahme an die Gesellschafterversammlung
 2. Bestellung des Abschlussprüfers;
 3. Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und Geschäftsleitung;
- (3) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
1. Geschäfte außerhalb der laufenden Verwaltung, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 2. Übernahme neuer Aufgaben;
 3. Festsetzungen und Änderungen der allgemeinen Tarifpreise und allgemeinen Versorgungsbedingungen;
 4. Festlegung von Rahmenbedingungen für den Bezug von Strom, Gas, Wasserstoff und Wärme;
 5. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessions- und Demarkationsverträgen;
 6. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen sowie Erwerb, Veräußerung, Pacht und Verpachtung von Unternehmen, Hilfs- und Nebenbetrieben sowie Betriebsteilen;

7. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
8. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
9. Miet-, Pacht- und sonstige Dauerschuldverhältnisse, sofern die Gesellschaft zu einer jährlich wiederkehrenden und im Erfolgsplan nicht vorgesehenen Ausgabe, deren Betrag die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschreitet, verpflichtet wird;
10. Rechtsgeschäfte, die im Rahmen der Investitionsplan-Mittelbewirtschaftung zu Ausgaben führen (Vergabebeschluss), sofern diese eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze übersteigen;
11. Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitgegenstand eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze übersteigt;
12. Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen, freiwillige Zuwendungen sowie Hingabe von Darlehen, sofern die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegenden Wertgrenzen überschritten werden;
13. Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen (Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge sowie Interessengemeinschaftsverträge);
14. Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen und Zweckverbänden, soweit es sich insbesondere um Satzungsänderungen, um die Auflösung des Unternehmens oder um die Zustimmung zu Verfügungen, um Übertragungen oder Verpfändungen von Anteilen an den betreffenden Beteiligungsunternehmen handelt;
15. Erteilung der Einwilligung nach § 5.

Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Ziffer 1, 3, 4 und 7 bis 12 keinen Aufschub dulden und die Einberufung des Aufsichtsrates keine unverzügliche Beschlussfassung ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates, selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

- (4) Die Verpflichtung der Geschäftsführung, über alle wesentlichen Entwicklungen und Entscheidungen in der Gesellschaft zu informieren, bleibt hiervon unberührt. Nähere Festlegungen bleiben der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates vorbehalten..
- (5) Der Aufsichtsrat nimmt zu dem von der Geschäftsführung vorgelegten Wirtschaftsplan Stellung und legt ihn der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vor.

§ 14 Geheimhaltungspflicht

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben sowie über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt uneingeschränkt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Dritten gegenüber Angaben insbesondere über Inhalt und Verlauf von Aufsichtsratssitzungen sowie über den Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und -beschlüssen zu machen, so hat er die schriftliche Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher hierüber einzuholen.
- (2) Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder haben alle vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft, die sich in ihrem Besitz befinden, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zurückzugeben.

§ 15 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Mitgliedern des Magistrats der Stadt Hünfeld, soweit sie nicht als Geschäftsführer bestellt wurden.

Gehört der Bürgermeister der Gesellschafterversammlung an, ist er oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats der Stadt Hünfeld Vorsitzender der Gesellschafterversammlung. Gehört der Bürgermeister der Gesellschafterversammlung nicht an, ist der Erste Stadtrat Vorsitzender, sofern er der Gesellschafterversammlung angehört. Andernfalls ist das nach § 47 HGO als nächstes zur Vertretung des Bürgermeisters berufene Mitglied des Magistrats Vorsitzender.

Gehört der Bürgermeister der Gesellschafterversammlung an, ist Stellvertretender Vorsitzender der Erste Stadtrat, sofern er der Gesellschafterversammlung angehört und nicht vom Bürgermeister zum Vorsitzenden bestimmt wurde. Wurde der Erste Stadtrat vom Bürgermeister zum Vorsitzenden bestimmt, ist der Bürgermeister Stellvertretender Vorsitzender. Gehören der Bürgermeister oder der Erste Stadtrat der Gesellschafterversammlung nicht an oder verzichten diese auf den Stellvertretenden Vorsitz, ist Stellvertretender Vorsitzender das nach § 47 HGO als nächstes zur Vertretung des Bürgermeisters berufene Mitglied des Magistrats.

Der stellvertretende Vorsitzende hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter, schriftlich unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tagesordnung und des Sitzungsbeginns einberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder das Wohl der Gesellschaft dies erfordert. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Vertreter, eine andere Form der Einladung wählen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung des Mitglieds unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung findet mindestens zweimal im Jahr statt.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von der Geschäftsführung oder mindestens drei Mitgliedern der Gesellschafterversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsieht.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem den Vorsitz führenden Mitglied der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt.

§ 16

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in der Regel nach Vorberatung durch den Aufsichtsrat insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 1. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie deren Entlastung;
 2. Abschluss, Änderung und Kündigung der Anstellungsverträge zwischen der Gesellschaft und der Geschäftsführung;
 3. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung sowie die Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen;
 4. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
 5. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder;
 6. Entlastung des Aufsichtsrats;
 7. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder;
 8. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, soweit hierfür nicht nach § 51 HGO eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich ist;
 9. Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft;
 10. Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
 11. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes und seiner Nachträge;
 12. Feststellung des Jahresabschlusses;
 13. Erteilung der Zustimmung nach § 5;
 14. Einstellung, Beförderung und Entlassung von Personal.

- (2) Die Gesellschafterversammlung übt gemäß § 123 Abs. 1 HGO die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes aus.

§ 17 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber gemäß § 16 Nr. 11 beschließen kann. Hierbei sind die von der Gesellschafterversammlung vorgegebenen Termine und Fristen einzuhalten. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Wirtschaftsplan und Finanzplanung werden von dem Aufsichtsrat beraten und der Gesellschafterversammlung mit einer Stellungnahme sowie einer Beschlussempfehlung vorgelegt.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres regelmäßig, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.

§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht und Jahresabschlussprüfung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den Vorschriften des § 122 Abs. 1 Satz der Hessischen Gemeindeordnung aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und der Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung an die Geschäftsführung schriftlich zu berichten. Der Bericht ist der Gesellschafterversammlung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Fulda und dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – stehen die Rechte nach §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu.

§ 19
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger. Ansonsten werden die Bekanntmachungen der Gesellschaft in dem Amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Hünfeld veröffentlicht.

- Ende des Satzungswortlautes -